

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Gemeinde Ertingen beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur ökologischen Aufwertung des Ortsbaches von der Albert-Einstein-Straße bis zur Mündung Schwarzach in Ertingen. Die Maßnahme findet auf dem gemeindlichen Grundstück Flst. Nr. 6026 Gemarkung und Gemeinde Ertingen statt.

Folgende Maßnahmen sind Bestandteil des Plangenehmigungsbeschlusses:

Der ökologische Ausbau des Ortsbachs auf einer Länge von ca. 435 m umfasst eine naturnahe Mäandrierung, Teile des bestehenden Bachlaufs werden als Altarm belassen und nur bei steigendem Wasserspiegel beaufschlagt. Auf der gesamten Länge erfolgt eine Sohlabenkung um das Gefälle zu erhalten und den gesamten Gewässerquerschnitt zu erhöhen. Der Ortsbach erhält ein großzügiges Gewässerbett mit einer Niedrigwasserrinne und einer geführten Wasserdynamik. Böschungs- und Ufersicherungen werden nur in Bereichen in denen die Entwicklung des Ortsbachs eingedämmt, oder gewollt gelenkt wird, angelegt.

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen keine relevanten Artengruppen betroffen. Es ist deshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Auch bei den übrigen Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturelles Erbe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Hervorzuheben ist, dass die Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet HQ extrem liegt. Die Maßnahme wirkt sich jedoch nicht negativ auf das Überschwemmungsgebiet aus, sondern wird durch die Schaffung größerer Rückstauvolumen eine positive Wirkung erzielen. Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Somit wird durch die Renaturierung des Ortsbachs das Gewässer insgesamt ökologisch aufgewertet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

14.01.2020

Gez.
Svenja Herle
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt